



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

In Ergänzung der Hockeyregeln und der Ordnungen des Deutschen Hockey Bundes (DHB), des süd-deutschen Hockeyverbandes (SHV) und des Hockeyverbandes Baden-Württemberg (HBW) wird nachstehende Schiedsrichterordnung („SO HBW“) erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) – Definition und Aufgaben	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Vereine	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter	10
§ 5 Lizenzsystem	11
§ 6 Planung und Durchführung von Lizenzprüfungen	17
§ 7 Schiedsrichter-Landesauswahl des HBW.....	21
§ 8 Gebühren	23
§ 9 Spielaufwandsentschädigung und Fahrtkostenregelungen für Schiedsrichter	24
§ 10 Gültigkeit.....	26
Anlagen.....	ab 27
Anlage I – Leitfaden für Schiedsrichter Obleute	
Anlage II – Leitfaden für Schiedsrichter	
Anlage III – Schiedsrichteransetzungen in der 1.VLD/1.VLH	
Anlage IV – HBW-Fahrtkostentabelle für die VLD1/VLH1 in Euro pro Anreise	
Anlage IV (Fortsetzung) – HBW-Fahrtkostentabelle für die VLD1/VLH1 in Euro pro Anreise	



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Ziel dieser Ordnung ist die strukturierte Planung und Organisation aller Verbandsbelange im Bereich des Schiedsrichterwesens. Darüber hinaus soll diese Ordnung Vereinsrepräsentanten dazu dienen sich gezielt zu bestimmten Fragestellungen/Thematiken im Schiedsrichterbereich zu informieren.
- (2) Verantwortlich für die Erstellung und Pflege dieser Schiedsrichterordnung ist der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) des HBW.
- (3) Die SO wird vom Vorstand gemäß §19, Abs. 4, e Satzung HBW beschlossen und veröffentlicht.
- (4) Die Inhalte dieser Ordnung sind bindend für alle Vereine und Schiedsrichter im HBW.
- (5) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.
- (6) Im weiteren Interesse der besseren und kürzeren Übersichtlichkeit wurden die Jugendspielklassen umbenannt.
 - a) Mädchen D/Knaben D in Weibliche/Männliche U8 = vereinfacht U8
 - b) Mädchen C/Knaben C in Weibliche/Männliche U10 = vereinfacht U10
 - c) Mädchen B/Knaben B in Weibliche/Männliche U12 = vereinfacht U12
 - d) Mädchen A/Knaben A in Weibliche/Männliche U14 = vereinfacht U14
 - e) Weibliche/Männliche Jugend B in Weibliche/Männliche U16 = vereinfacht U16
 - f) Weibliche/Männliche Jugend A in Weibliche/Männliche U18 = vereinfacht U18



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 2

Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) – Definition und Aufgaben

- (1) Das SRA-Team setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) SRA Gesamt
 - I) SRA – Vorsitzender Erwachsene
 - II) SRA – Vorsitzender Jugend
 - III) bis zu 5 weitere Mitglieder, die sich schwerpunktmäßig um die Ressorts Ansetzungen, Prüfungsplanung und Jugendförderung kümmern. Diese können je nach Umfang auch sinnvoll auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
 - b) SRA Jugend
 - I) bis zu 5 weitere Mitglieder, die sich schwerpunktmäßig um die Ressorts Ansetzungen, Prüfungsplanung und Jugendförderung kümmern. Diese können je nach Umfang auch sinnvoll auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
 - c) Schiedsrichter – Ausbilder
- (2) Die beiden Vorsitzenden des SRA werden gemäß §2 Abs. (5) HBW ZSPO einvernehmlich von den beiden Vizepräsidenten „Sport“ und „Jugend“ beim Verbandstag vorgestellt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die SRA - Vorsitzenden sind für die Konstituierung ihres Teams verantwortlich.
- (3) Der SRA hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und insbesondere der Schiedsrichter- und Schiedsrichter Obleute innerhalb des Verbandes und gegenüber anderen Verbänden.
 - b) Mitwirken bei der Organisation des Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes (Schiedsrichteransetzungen).
 - c) Planung und Organisation von Prüfungsterminen zum Erwerb, der Verlängerung und Erweiterung von Schiedsrichterlizenzen.
 - d) Planung und Organisation von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Schiedsrichtern in den Leistungskadern des HBW (nachfolgenden „Pools“).
 - e) Bearbeitung und Aktualisierung der Schiedsrichterordnung.
- (4) Jedem Mitglied des SRA ist ein eigenständiges Ressort zugeordnet. Die Planung und Organisation der hiermit verbundenen Aufgaben geschehen eigenverantwortlich in Absprache mit den SRA-Vorsitzenden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

(5) Schiedsrichter-Ausbilder:

- a) Schiedsrichter-Ausbilder sind vom SRA berufene, lizenzierte Schiedsrichter, die insbesondere Aufgaben im Bereich der Abnahme von Schiedsrichterprüfungen übernehmen. Darüber hinaus unterstützen sie den SRA als Schiedsrichterkoordinatoren bei der Durchführung von Jugendendrunden (siehe § 3 Abs. (3) SO HBW).
- b) Schiedsrichter, die mindestens im Besitz einer B-Lizenz sind, sind berechtigt sich für das Amt des Schiedsrichterausbilders beim SRA Erwachsene zu bewerben.

(6) Der SRA Jugend HBW fördert insbesondere jugendliche Schiedsrichter

(7) Der SRA HBW fördert darüber hinaus die Regeln der sportlichen Fairness.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 3

Rechte und Pflichten der Vereine

- (1) Schiedsrichter und Vereine haben Anspruch auf Wahrung ihrer schiedsrichterbezogenen Interessen durch den SRA.
- (2) Schiedsrichter Obleute:
 - a) Jeder Verein ist verpflichtet einen Schiedsrichterobmann zu stellen. Bei einem Wechsel ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb 4 Wochen dem SRA zu melden.
 - b) Der Schiedsrichterobmann ist die direkte Kontaktperson des SRA im jeweiligen Verein. Änderungen (bspw.: neuer Obmann, geänderte Kontaktdaten, etc.) sind daher unverzüglich der Geschäftsstelle des HBW per Mail durchzugeben.
 - c) Rechte der Schiedsrichter Obleute:
 - I) Schiedsrichter Obleute können auf eigenen Wunsch bei praktischen Schiedsrichterprüfungen hospitieren, um sich im Hinblick auf Themen zur Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern fortzubilden.
 - II) Für Schiedsrichter Obleute ist eine C-Lizenz erforderlich, alternativ kann ein anderer mit min. C-Lizenz im Verein beauftragt werden, der die Theorieausbildung im Verein übernimmt.
 - d) Der Schiedsrichterobmann trägt gegenüber dem SRA HBW die Verantwortung für:
 - I) Die Ausbildung von Schiedsrichtern in seinem jeweiligen Verein basierend auf den aktuellen Veröffentlichungen des DHB. Die exakte interne Umsetzung obliegt hierbei dem jeweiligen Verein (Hinweise siehe Anlage I).
 - II) Die Weitergabe von Prüfungsterminen, Mitteilungen, Regeländerungen und weiteren Informationsmaterialien.
 - III) Die Verwaltung interner Schiedsrichterlisten des Vereins.
 - IV) Die Beantragung von Schiedsrichterprüfungen (siehe § 6 SO HBW).
 - V) Die Anmeldung vereinseigener Schiedsrichter zu Schiedsrichterprüfungen.
 - VI) Die Meldung und Nachmeldung von Schiedsrichtern an den SRA.
 - VII) Beantragung von Schiedsrichter-Umbesetzungen in der 1. VLD und 1. VLH.
 - VIII) Empfehlung von Kandidaten für den Oberliga-Nachwuchs des HBW (siehe § 7 Abs. 3 SO HBW).



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

(3) Schiedsrichterabstellung:

a) Allgemeines:

- I) Trainer und Betreuer dürfen generell nicht im selben Spiel auch als Schiedsrichter antreten.
- II) Alle nachfolgenden Regelungen gelten pro Team. Dies bedeutet: Tritt ein Verein mit mehr als einem Team bei einem Spieltag an, so ist generell ein ausreichend qualifizierter Schiedsrichter pro Team zu stellen.
- III) Es gelten zudem die Regelungen der ZSPO HBW (siehe § 20 Abs. 7 ZSPO HBW) bezüglich der Sperrung von Schiedsrichterlizenzen während der Dauer einer Spielsperre.
- IV) Es dürfen nur Schiedsrichter von den Vereinen eingesetzt werden, die die jeweiligen Vereinszugehörigkeit innerhalb des HBW besitzen. Der SRA kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

b) Regulärer Ligabetrieb:

- I) Jeder Verein ist verpflichtet seine Spiele im Jugendbereich und im Erwachsenenbereich (bis einschließlich zur 2. Verbandsliga) selbst mit ausreichend qualifizierten Schiedsrichtern zu besetzen.
- II) Abweichend hiervon ist es auf Antrag möglich, dass:
 - a) Bei Einzelspielen, ein Verein beide Schiedsrichter stellt.
 - b) Bei Spieltagen, ein neutraler Verein einen entsprechend qualifizierten Schiedsrichter abstellt.
 - c) Für Turnierspieltage gilt die Regelung der ZSPO HBW (siehe §20 Abs. (6) ZSPO HBW) entsprechend.

Die entsprechende Einigung der Teams muss schriftlich auf dem Spielberichtsbogen festgehalten werden. Bei Turnieren ist zusätzlich die Bestätigung des Verbandsbeauftragten einzuholen.

c) Jugendendrunden:

- I) Bei Endrunden ab der Altersklasse U12 dürfen generell nur lizenzierte Schiedsrichter antreten. Dies gilt für alle Ligen (Regionalliga, Oberliga nur Halle und Verbandsliga) und alle Altersklasse ab einschließlich der Altersklasse U12.
- II) Verbandsliga- und Oberliga -Endrunden:

Die Endrunden der Jugend-VL und OL sind generell mit vereinseigenen, entsprechend lizenzierten Schiedsrichtern zu besetzen. Die in § 3 Abs. 3, b, II HBW SO genannte Ausnahmeregelung findet hier explizit keine Anwendung: jedes Team ist dafür verantwortlich selbst einen entsprechend qualifizierten Schiedsrichter mitzubringen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

III) Regionalliga-Endrunden:

- a) Die Regionalliga-Endrunden aller Jugendspielklassen ab der Altersklasse U12 werden, soweit personell realisierbar, durch den SRA HBW Jugend mit Schiedsrichtern aus der Schiedsrichter-Landesauswahl, der Oberliga/Regionalliga und dem Bundesliga-Nachwuchs besetzt.
- b) Ein gewisser Anteil der Plätze wird jede Saison den Vereinen des HBW zugeteilt. Die entsprechenden Vereine sind verpflichtet ausreichend qualifizierte Schiedsrichter für die ihnen zugeteilten Endrunden abzustellen.
- c) Die Einteilung wird jeweils im Laufe der Saison bekannt gegeben und hängt insbesondere davon ab, wie viele Teams der jeweilige Verein in der laufenden Saison für den Spielbetrieb in der Jugend-OL und -RL gemeldet hat.
- d) Die verbindliche, namentliche Meldung der Vereinsschiedsrichter erfolgt durch den Vereinsobmann. Der Vereinsobmann hat die Verfügbarkeit der Schiedsrichter vorher zu prüfen und sicherzustellen.
- e) Sagt ein vom Verein gemeldeter Schiedsrichter eine Ansetzung zu OL/RL-Jugendendrunde ab, so ist der Vereinsobmann verpflichtet binnen zwei Werktagen bzw. bis zum Termin selbst einen entsprechenden Ersatz nach zu melden, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.
- f) Beim Nichteinhalten der vorstehenden Fristen gilt entsprechend § 8 Abs. (2), a der HBW SO.

IV) Schiedsrichtermeldung Jugend Regionalligen

- a) Jeder Verein muss pro Mannschaft, die in Regionalliga Jugend (RL) spielt, ein Schiedsrichter melden. Gemeldet werden können nur Schiedsrichter mit einer entsprechenden, aktuell gültigen Lizenz für den jeweiligen Verein.
- b) Die Meldefristen sind:
 - a. der 01. April für die Feldsaison,
 - b. der 31. Oktober für die Hallensaison.
- c) Die SR Meldungen sind gegenüber dem SRA-Vorsitzenden Jugend abzugeben.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- d) Vereinsneutrale Ansetzung in der 1. Verbandsliga (Erwachsene):
- I) Jeder Verein, der am Spielbetrieb in einer der Erwachsenen-Verbandsligen des HBW teilnimmt, ist verpflichtet regelmäßig entsprechend qualifizierte Schiedsrichter für Spiele der 1. Verbandsliga Damen (1. VLD) und Herren (1. VLH) abzustellen.
 - II) Für jede Ansetzung sind zwei entsprechend lizenzierte Schiedsrichter abzustellen (siehe Anlage III).
 - III) Die vereinsneutralen Ansetzungen werden dem Schiedsrichter Obmann per E-Mail über das SchiriTool (www.sperrtermine.de) mitgeteilt. Der SRA-HBW behält sich das Recht vor, kurzfristige Änderungen an der Einteilung vorzunehmen. Im Falle einer solchen Änderung werden alle beteiligten Vereine entsprechend informiert.
 - IV) Die Anzahl der Vereinsansetzungen hängt unter anderem davon ab, mit wie vielen Mannschaften der jeweilige Verein am Spielbetrieb der Erwachsenen Ligen im HBW teilnimmt.
 - V) Es ist möglich vereinsneutrale Ansetzungen in der 1. VLH/ 1. VLD mit einem anderen Verein im HBW zu tauschen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass beide Vereine dem entsprechenden Antrag zustimmen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Spiel und unter Verwendung des entsprechenden Formulars per Mail dem zuständigen SRA Vorstand eingegangen sein. Die Unterschrift beider Schiedsrichter Obleute ist hierbei zwingend erforderlich.
- e) Erwachsenen Oberliga:
- I) Die Oberligen (HBW) werden namentlich durch den jeweiligen Ansetzer angesetzt.
 - II) Jeder Verein muss pro Mannschaft, die in den Oberligen (OL) spielt, zwei Schiedsrichter mit einer A- oder B- Lizenz melden. Gemeldet werden können nur Schiedsrichter mit einer entsprechenden, aktuell gültigen Lizenz für den jeweiligen Verein. Auch BL-Schiedsrichter können gemeldet werden, die dann max. 2 Spiele in der OL leiten können.
 - III) Die SR Meldungen sind gegenüber dem SRA-Vorsitzenden Erwachsene abzugeben.
 - IV) Die Meldefristen sind:
 - a) der 31. August für die Feldsaison,
 - b) der 31. Oktober für die Hallensaison.
 - V) Gemeldete Schiedsrichter werden vom SRA vereinsneutral und entsprechend ihrer Qualifikation für Spiele in der OL angesetzt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- VI) Die Spielansetzungen aller Oberligaschiedsrichter werden zentral über das SchiriTool (www.sperrtermine.de) geregelt. Jeder Schiedsrichter mit einer B- oder A-Lizenz ist verpflichtet, regelmäßig seine Kontaktdaten und Verfügbarkeit hierin zu überprüfen und Änderungen als Kopie dem Vorsitzenden des SRA mitzuteilen.
- VII) Jeder gemeldete Schiedsrichter verpflichtet sich an min. 6 Spieltagen pro Saison verfügbar zu sein. Nur Tage ohne zeitliche Einschränkungen sind gültig.
- VIII) Meldet ein gemeldeter Schiedsrichter keine Verfügbarkeitstermine im SchiriTool zum Stichtag (Stichtag wird vom SRA per email mitgeteilt), wird der Verein der den Schiedsrichter gemeldet hat aufgefordert, einen anderen Schiedsrichter unmittelbar nachzumelden.
- IX) Ist ein gemeldeter Schiedsrichter nicht mehr in der Lage seiner o.g. Pflicht nachzukommen (bspw. Verbandwechsel, Nichtbestehen von Prüfungen, Ablauf der Lizenz, etc.), ist der Obmann verpflichtet binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Explizit ausgenommen hiervon sind Verletzungspausen, Karten-bedingte Sperrungen und Herunterstufungen durch den SRA im Rahmen disziplinarischer Maßnahmen.
- X) Um die Vereinszugehörigkeit der Schiedsrichter mit einer B- bzw. A-Lizenz zu überprüfen, sind die Vereine verpflichtet, vor jedem Spieljahr ihre Schiedsrichter laut HBW Schiedsrichterliste zu bestätigen. Die Meldefristen Punkt IV sind einzuhalten. Änderungen der Vereinszugehörigkeit sind innerhalb 14 Tage dem SRA-Vorsitzenden Erwachsene mitzuteilen.
- XI) Wechselt ein Schiedsrichter außerhalb der Saisonpausen seinen Verein, so zählt er bis zur nächsten Saisonpause weiter als für seinen alten Verein gemeldet. Der neue Verein kann den Schiedsrichter erst nach der nächsten Saisonpause selbst melden. Näheres regelt §5 Abs. (8) der SO-HBW.
- XII) Kommt ein Verein wiederholt seiner Meldepflicht nicht nach, so entscheidet der ZA über weitere Strafen gem. § 13 SGO.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 4

Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

(1) Rechte der Schiedsrichter:

- a) Vertretung ihrer schiedsrichterbezogenen Interessen auf und neben dem Platz durch den SRA HBW und die von ihm berufenen Schiedsrichter-Ausbilder.
- b) Interessierte Jugendschiedsrichter können sich von ihrem Vereinsobmann für die Schiedsrichter-Landesauswahl des HBW empfehlen lassen.
- c) Schiedsrichter können sich auf eigenen Wunsch über ihren Vereinsobmann zu Weiterbildungsmaßnahmen anmelden lassen (siehe § 5 Abs. 3 SO HBW).

(2) Pflichten der Schiedsrichter:

- a) Schiedsrichter müssen einem Hockeyverein oder einer Hockeyabteilung im Wirkungsbereich des DHB angehören.
- b) In Ausnahmefällen können internationale Austausch-Schiedsrichter zur Verbesserung des internationalen Austauschs als „HBW-Gast“-Schiedsrichter geführt und eingesetzt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist ein Nachweis oder eine Empfehlung vom Heimatverband des entsprechenden Schiedsrichters. Der Gast Schiri erhält vom HBW eine entsprechende Lizenz.
- c) Schiedsrichter die einem Pool des HBW angehören (A-, B-Pool oder Schiedsrichter-Landesauswahl) sind dazu verpflichtet regelmäßig die angebotenen Fördermaßnahmen wahrzunehmen (siehe § 5 Abs. 5 SO HBW).
- d) Schiedsrichter sind verpflichtet ihre namentlichen Ansetzungen wahrzunehmen.
- e) Schiedsrichter müssen im Besitz entsprechender Schiedsrichterausrüstung sein.
- f) Schiedsrichter sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich der Geschäftsstelle des HBW mitzuteilen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 5

Lizenzsystem

- (1) Punktspiele im Jugend- und Aktiven-Bereich dürfen nur mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz geleitet werden. Für das Leiten von Spielen unterhalb der Altersklasse U14 ist keine Schiedsrichterlizenz nötig. Hiervon ausgenommen sind die OL-/RL-Endrunden der U12. Ausnahmen sind dem SRA HBW vorbehalten.

(2) Lizenzierungssystem

J-Lizenz	Jugendlizenz Gestattet das Leiten von Spielen aller Ligen in der Altersklasse unterhalb der eigenen. Zusätzlich erlaubt sie das Leiten von Spielen der Verbandsliga (Feld) und der Verbands- und Oberliga (Halle) der eigenen Altersklasse. Mit Erreichen der Altersklasse U18 wird die Lizenz automatisch in eine C-Lizenz umgewandelt. Der Antrag für die Umwandlung hierfür muss der Vereinsobmann stellen.
J ^P -Lizenz	Lizenz der Schiedsrichter-Landesauswahl Jugendlizenz analog zur normalen J-Lizenz, die jedoch die Zugehörigkeit des Inhabers zur Schiedsrichter-Landesauswahl des HBW anzeigt. Die J ^P Lizenz ist Grundvoraussetzung um sich für saisonale Sondergenehmigung (siehe § 5 Abs. 7 SO HBW) bewerben zu können.
C-Lizenz	Erwachsenen Lizenz Diese Lizenz gestattet es einem, Spiele aller Jugendaltersklassen zu leiten. Darüber hinaus dürfen Spiele der Verbandsliga im Erwachsenenbereich gepfiffen werden.
B-Lizenz	Oberliga-Lizenz Erwachsene Upgrade der C Lizenz, welches die Zugehörigkeit zum B-Pool des Baden-württembergischen Hockeyverbands anzeigt. Mit Erreichen dieser Lizenzierungsstufe können Spiele aller-HBW Klassen (Jugend und Erwachsene) geleitet werden.
A-Lizenz	Regionalliga-Lizenz Erwachsene Upgrade der B Lizenz, welches die Zugehörigkeit zum A-Pool des baden-württembergischen Hockeyverbandes anzeigt. Mit dem Erreichen dieser Lizenzierungsstufe können Spiele aller-HBW Klassen geleitet werden; darüber hinaus kann der Schiedsrichter auch in den Regionalligen eingesetzt werden. Ausnahmen sind dem SRA HBW vorbehalten.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

(3) Erwerb von Lizenzen:

a) J-Lizenz:

- I) Eine J-Lizenz kann ab dem ersten Jahr in der Altersklasse U14 erworben werden. Zusätzlich muss jeder Prüfling nachweisen, dass in den letzten 12 Monaten mindestens drei Punktspiele oder Freundschaftsspiele in der Altersklasse U10 oder U12 geleitet wurden. Hierfür ist die im Downloadcenter zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste (Spielnachweis.docx) vorzuweisen.
- II) Für die Erlangung einer J-Lizenz muss eine entsprechende Jugendprüfung bestanden werden. Diese besteht aus einer kurzen Regelprüfung und dem Leiten zweier Jugendspiele, deren Niveau mindestens dem von U12 Oberligaspielen entsprechen muss. Prüflinge werden bevorzugt zu Prüfungen in der Altersklasse unterhalb der eigenen zugelassen, um eine einheitliche und altersklassenübergreifende Prüfungskomplexität zu gewährleisten.

Eine Regelschulung findet im Rahmen dieser Maßnahmen nicht statt; es wird vorausgesetzt, dass Feldregeln, Hallenregeln und die Spielordnung - soweit fürs Schiedsrichtern und die Altersklasse relevant - bekannt sind und beherrscht werden.

b) C-Lizenz:

- I) Gültige J-Lizenzen werden mit der Hochstufung des Spielers in die Altersklasse der U18 automatisch in eine C-Lizenz umgewandelt. Das Verfallsdatum der Lizenz ändert sich hierdurch nicht. Der Antrag für die Umwandlung hierfür muss der Vereinsobmann stellen.
- II) Erwachsene unter 55 Jahre und Jugendliche, die der Altersklasse U18 angehören, sind berechtigt theoretische Prüfungen zum Erwerb einer C-Lizenz zu besuchen. Eine Regelschulung findet im Rahmen dieser Maßnahmen nicht statt; es wird vorausgesetzt, dass Feldregeln, Hallenregeln und die Spielordnung bekannt sind und beherrscht werden.
- III) Erwachsene, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können eine C-Lizenz nur im Rahmen einer praktischen Prüfung für Erwachsene (siehe B- und A-Lizenz) erwerben.

c) B- /A-Lizenz:

- I) Grundvoraussetzung um sich für einen B/A-Lizenzprüfung anmelden zu können, ist der Besitz einer gültigen C- oder J^P-Lizenz. Darüber hinaus muss der Kandidat nachweisen, dass er in den vergangenen 12 Monaten mindestens fünf Punktspiele oder Freundschaftsspiele im Erwachsenenbereich oder der Jugendaltersklassen U16 bzw. U18 geleitet hat. Analog zur J-Lizenz sind diese



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

Spiele anhand der im Downloadcenter zur Verfügung gestellten Unterschriftenliste (Spielnachweis.docx) nachzuweisen.

- II) Für die Erlangung einer B- bzw. A-Lizenz müssen sowohl der theoretische Teil der Prüfung als auch der praktische Teil bestanden werden. Die Prüfung selbst besteht aus einem kurzen Regeltest und dem Leiten von mindestens zwei Spielen, deren Niveau mindestens dem der Oberliga Damen/Herren entsprechen muss. Eine Regelschulung findet im Rahmen dieser Maßnahmen nicht statt; es wird vorausgesetzt, dass Feldregeln, Hallenregeln und die Spielordnung - soweit fürs Schiedsrichtern und die Altersklasse relevant - bekannt sind und beherrscht werden.

(4) Befristung und Verlängerung von Lizenzen

- a) Schiedsrichterlizenzen verfallen generell zum 31. Dezember eines jeden geraden Kalenderjahres und haben eine maximale Gültigkeitszeit von 24 Monaten. Von dieser Regel ausgenommen, sind Lizenzen, die erst in den letzten 12 Monaten eines jeden Gültigkeitszeitraums erworben werden. Die Gültigkeit solcher Lizenzen beträgt maximal 36 Monate.
- b) Eine Schiedsrichterlizenz wird durch das erfolgreiche Absolvieren einer Schiedsrichterprüfung innerhalb der Gültigkeitszeit um weitere 24 Monate verlängert und verfällt somit erst am 31. Dezember des nächsten geraden Kalenderjahres. Die Lizenz muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Gültigkeit verlängert worden sein. Im Dezember jedes geraden Kalenderjahres werden keine Prüfungen mehr angeboten.
- c) Lizenzprüfungen können beim Nicht-Bestehen beliebig oft wiederholt werden. Die Lizenz wird durch das Nicht-Bestehen lediglich nicht verlängert und behält bis auf weiteres Ihre Gültigkeit bis zum nächsten Verfallstermin.
- d) Ab der Vollendung des 55. Lebensjahres kann jegliche Art der Schiedsrichterlizenz nur durch das Bestehen einer praktischen Prüfung (Erwachsene) verlängert werden. Die Lizenz verlängert sich hierdurch, analog zur theoretischen Prüfung, um weitere 24 Monate.
- e) Scheidet ein Schiedsrichter auf eigenen Wunsch aus seinem aktuellen Pool aus, so wird die Lizenz automatisch auf die entsprechend niedrigere Lizenzstufe zurückgesetzt.
- f) Wird ein Schiedsrichter als Teil einer disziplinarischen Maßnahme durch den SRA aus einem Pool entfernt, so wird ebenfalls seine Lizenz auf die entsprechend niedrigere Lizenzstufe zurückgesetzt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- g) Zur Verlängerung einer aktuell gültigen Schiedsrichterlizenz muss eine theoretische Prüfung absolviert und bestanden werden. Die entsprechenden Prüfungen werden auf Antrag der Vereine durchgeführt. Eine Regelschulung findet im Rahmen dieser Prüfung nicht statt; es wird vorausgesetzt, dass Feldregeln, Hallenregeln und die Spielordnung - soweit fürs Schiedsrichtern und die Altersklasse relevant - bekannt sind und beherrscht werden.

(5) Poolzugehörigkeit:

- a) Zur Qualitätskontrolle werden die Schiedsrichter des HBW entsprechend ihrer Lizenzierung in sogenannte Pools unterteilt. Es gibt im HBW 3 Pools:
 - I) J Pool (OL-Förderprogramm des HBW)
 - II) B Pool (Gruppe aller Oberliga Schiedsrichter des HBW)
 - III) A Pool (Gruppe aller Regionalliga Schiedsrichter des HBW)
- b) Schiedsrichter, die einem der o.g. Leistungskader angehören sind dazu verpflichtet regelmäßig die angebotenen Fördermaßnahmen wahrzunehmen. Kommt ein Schiedsrichter dieser Aufforderung nicht nach, so kann seine Lizenz durch den SRA HBW mit sofortiger Wirkung auf die nächstniedrigere Stufe zurückgesetzt werden. (siehe § 5 Abs. 9 SO HBW)

(6) Einmalige Sondergenehmigung

- a) Pro Saison kann pro Verein jeweils ein Antrag auf Sondergenehmigung im Jugend- und im Aktiven Bereich beim entsprechenden SRA Vorsitzenden eingereicht werden.
- b) Die Sondergenehmigung muss schriftlich (bis freitags 15:00 Uhr) beim jeweils zuständigen SRA-Vorsitzenden beantragt werden. Der entsprechende Vordruck kann im Downloadcenter (EinmaligeSG.docx) der HBW-Homepage heruntergeladen werden.

(7) Saisonale Sondergenehmigung:

- a) Eine saisonale Sondergenehmigung kann generell nur an Jugendschiedsrichter ausgestellt werden, die der Schiedsrichter-Landesauswahl des HBW angehören. Diese Sondergenehmigung soll dazu dienen, Jugendschiedsrichter gezielter in fordernde Spiele einteilen zu können.
- b) Die entsprechende Sondergenehmigung wird abhängig von der Leistung des Schiedsrichters durch den SRA Vorsitzenden Jugend ausgestellt. Die Sondergenehmigung ist bei jedem Spiel ausgedruckt vorzulegen und entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- c) Generell sind hierbei die folgenden Varianten möglich:
 - I) Leiten von Spielen bis einschließlich der eigenen Altersklasse und der Verbandsliga oberhalb der eigenen.
 - II) Doppelgenehmigung für das Leiten von Spielen für mehr als einen Verein. Diese Lizenzstufe kann nur in Absprache mit beiden Vereinen ausgestellt werden und erfordert das schriftliche Einverständnis eines zeichnungsberechtigten Vereinsmitglieds.
- d) Das entsprechende Formular kann im Download-Center der HBW-Homepage gefunden werden (SaisonaleSG.docx)

(8) Wechselfristen für Schiedsrichter

- a) Schiedsrichter können generell ihre Lizenz auf einen anderen Verein übertragen lassen. Die Wechselfristen sind entsprechend der Saisonpausen einzuhalten.
- b) Falls ein Schiedsrichter für einen bestimmten Verein im Rahmen der Schiedsrichtermeldung gemeldet wurde, so ist er für den Rest der Saison für neutrale Ansetzungen bei beiden Vereinen gesperrt. Zusätzlich kann ein solcher Schiedsrichter erst nach der nächsten Saisonpause für seinen neuen Verein gemeldet werden.
- c) Als Saisonpause zählen:
 - I) Der Übergang von der Feldsaison zur Hallensaison (Mitte Oktober bis Mitte November).
 - II) Der Übergang von der Hallensaison zur Feldsaison (Mitte März bis Mitte April).

(9) Lizenzentzug:

- a) Der SRA HBW ist berechtigt Schiedsrichtern, die gegen die Regeln der sportlichen Fairness, oder die Satzungen und Ordnungen des HBW, SHV oder DHB verstoßen, dauerhaft oder auf Zeit ihre aktuelle Lizenz zu entziehen.
- b) Der SRA HBW ist darüber hinaus befugt Schiedsrichter im Rahmen von disziplinarischen Maßnahmen aus einem entsprechenden Pool zu entfernen oder herabzustufen, was mit dem Verlust der entsprechenden Lizenzierungsstufe einhergeht.
- c) Darüber hinaus gelten die Regelungen der ZSPO HBW (§20 Abs. 7) bezüglich der Sperung von Schiedsrichterlizenzen während der Dauer einer Spielsperre analog.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

(10) Schiedsrichterausweis

- a) Der Schiedsrichterausweis wird digital erstellt und kann über auf der Internetseite des HBW eingesehen werden. Hierfür muss jeder Schiedsrichter seine Zugangsdaten (Hoc@key-Login und Passwort) bereithalten (siehe Anlage II).
- b) Teams können bei Spieltagen die Vorlage des Ausweises verlangen; das Nicht-Vorhandensein eines Ausweises ist entsprechend im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- c) Die Zugangsdaten für den Online-Schiedsrichterpas werden durch die Geschäftsstelle des HBW zentral versendet.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 6

Planung und Durchführung von Lizenzprüfungen

(1) Generelles:

- a) Es wird vorausgesetzt, dass die Vereine ihre Prüflinge nach bestem Wissen und Gewissen auf die Prüfung vorbereitet haben. Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie sich eingehend mit der aktuellen Regellage beschäftigt haben – dies schließt insbesondere die Feldhockey- und Hallenhockeyregeln sowie die SPO des DHB und die ZSPO des HBW ein.

Entsprechende Materialien zur Prüfungsvorbereitung stellt der SRA HBW über die Homepage des HBW zur Verfügung (siehe Download-Center).

- b) Die Beantragung von Prüfungen muss über die Schiedsrichter Obleute erfolgen.

- c) Die Anmeldung von Prüflingen:

- I) Erfolgt über die Obleute und muss von diesen entsprechend gegengezeichnet werden. Hierfür sind die entsprechenden Formulare zu verwenden (Prüfungsanmeldung.docx und Spielnachweis.docx).

- II) Vorgehen:

- 1. Obleute können bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin Platzkontingente beim zuständigen Ressortleiter buchen. *Für Prüfungen im Jugendbereich testet der SRA-HBW in der Feldsaison 2019 erstmalig das neue Tool <https://hbw-sra.de>. Anmeldungen für alle anderen Prüfungen gehen nach wie vor per Mail direkt über das zuständige SRA-Mitglied.*
 - 2. Spätestens 7 Tagen vor der Prüfung ist die namentliche Nominierung abzugeben. Diese namentliche Nominierung ist verpflichtend und kann nur in Absprache mit dem jeweiligen SRA Vorsitzenden geändert werden.
- d) Der Heimverein ist verpflichtet entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- e) Prüfungsabsagen werden den Obleuten der Vereine, welche Prüflinge gemeldet haben, umgehend nach Bekanntwerden per Mail mitgeteilt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

(2) Prüfungsmodalitäten

a) Neuerwerb J-Lizenz

- I) Der Erwerb einer J-Lizenz erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Diese werden in Form einer eintägigen Maßnahme durchgeführt. Beide Prüfungsbestandteile müssen unabhängig voneinander bestanden werden.
- II) Es werden zwei Arten von Prüfungsterminen angeboten:
 1. Prüfungstermine im Rahmen von Saisonvorbereitungsturnieren werden vom SRA HBW halbjährlich (Januar bzw. Juli) festgelegt und bekannt gegeben. Die Vereine des HBW werden hierfür spätestens 6 Wochen vor der Besprechung um die Weitergabe möglicher Prüfungstermine gebeten.
 2. Spieler der Landesauswahlteams U14 und U16 können ihre Lizenz im Rahmen des Landestrainings absolvieren.
- III) Der Spielenachweis muss zusammen mit der Anmeldung in schriftlicher Form eingereicht werden.
- IV) Die finale Nominierung der Prüflinge erfolgt über das zuständige SRA-Mitglied, in der Woche vor dem Prüfungstermin, soweit dies aufgrund des Vorhandenseins aller relevanten Informationen möglich ist.
- V) Ausschluss von der Prüfung:
 1. Prüflinge, die nachweislich keine bzw. keine ausreichende Grundausbildung durch ihren Verein erfahren haben, werden umgehend von der Prüfung ausgeschlossen.
 2. Prüflinge, die den Theorie-Test nicht bestehen werden nicht zum praktischen Teil der Prüfung zugelassen.
 3. Von der Prüfung ausgeschlossene, minderjährige Schiedsrichter können die Prüfung aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht vorzeitig verlassen, es sei denn sie werden von einem Erziehungsberechtigten abgeholt. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 2, b, III SO HBW entsprechend.
- VI) Die Verpflegung für die Prüflinge wird aus der Prüfungsgebühr abgedeckt. Der Lehrgangsleiter quittiert den entsprechenden Betrag. Dieser kann anschließend vom ausrichtenden Verein beim Verband eingereicht werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

b) Neuerwerb C-Lizenz

- I) Der Erwerb einer C-Lizenz erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen Prüfung.
- II) Teilnehmer müssen mindestens der Altersklasse U18 angehören.
- III) Termine müssen mindesten fünf Wochen vor dem Termin beim zuständigen SRA-Mitglied angefragt werden. Der finale Termin muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin feststehen.
- IV) Der Ausrichter ist verpflichtet für mindestens 15 Prüflinge zu sorgen; diese können von mehreren Vereinen stammen. Prüfungen mit weniger als 15 Teilnehmern werden nur in Ausnahmefällen genehmigt; in jedem Fall ist die Differenz bis zur vollen Mindestteilnehmerzahl (15 Personen) vom Heimverein zu begleichen.
- V) Die Teilnehmerobergrenze liegt bei 30 Prüflingen.
- VI) Bei akutem Bedarf können Vereine sich auf ein Schnellverfahren für die kurzfristige Durchführung eines C-Lizenz Prüfungstermins berufen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mindestens 15 Teilnehmer zu organisieren. Darüber hinaus muss der Email zu entnehmen sein, dass mindestens 2 weitere Vereine im direkten Umkreis über den Antrag informiert wurden. Jedem der beiden Vereine stehen auf Wunsch maximal 5-10 Plätze, bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl (30 Personen) zur Verfügung.

Analog zur normalen Beantragung prüft das zuständige SRA Mitglied die Verfügbarkeit von Prüfern und entscheidet basierend hierauf ob dem Prüfungstermin stattgegeben werden kann.

c) Neuerwerb B/A-Lizenz

- I) Der Erwerb einer B-/A-Lizenz erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Diese werden in Form einer eintägigen Maßnahme durchgeführt. Beide Prüfungsbestandteile müssen unabhängig voneinander bestanden werden.
- II) Die Prüfungstermine werden vom SRA HBW halbjährlich (im Januar bzw. Juli) festgelegt und bekannt gegeben. Die Vereine des HBW werden hierfür spätestens 6 Wochen vor der Besprechung um die Weitergabe möglicher Prüfungstermine gebeten.
- III) Prüflinge müssen bereit im Besitz einer gültigen C- oder J^P-Lizenz sein. Der SpieLENachweis muss zusammen mit der Anmeldung in schriftlicher Form eingereicht werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- IV) Die finale Nominierung der Prüflinge erfolgt über das zuständige SRA-Mitglied, in der Woche vor dem Prüfungstermin, soweit dies aufgrund des Vorhandenseins aller relevanten Informationen möglich ist.
 - V) Prüflinge, die nachweislich keine bzw. keine ausreichende Grundausbildung durch ihren Verein erfahren haben, werden umgehend von der Prüfung ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 2, b, III entsprechend.
 - VI) Die Verpflegung für die Prüflinge wird aus der Prüfungsgebühr abgedeckt. Der Lehrgangsleiter quittiert den entsprechenden Betrag. Dieser kann anschließend vom ausrichtenden Verein beim Verband eingereicht werden.
- d) Lizenzverlängerung:
- I) Die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz erfolgt durch das Bestehen einer theoretischen Prüfung.
 - II) Jeder Schiedsrichter, der im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz ist, ist berechtigt die Prüfungen zu besuchen. Dies schließt explizit auch jugendliche Schiedsrichter ein.
 - III) Termine müssen mindesten fünf Wochen vor dem Termin beim zuständigen SRA-Mitglied angefragt werden. Der finale Termin muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin feststehen.
 - IV) Der Ausrichter ist verpflichtet für mindestens 15 Prüflinge zu sorgen; diese können von mehreren Vereinen stammen. Prüfungen mit weniger als 15 Teilnehmern werden nur in Ausnahmefällen genehmigt; in jedem Fall ist die Differenz bis zur vollen Mindestteilnehmerzahl vom Heimverein zu begleichen.
 - V) Die Teilnehmerobergrenze liegt bei 30 Prüflingen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 7

Schiedsrichter-Landesauswahl des HBW

- (1) Die Schiedsrichter-Landesauswahl ist das Jugendschiedsrichter Förderprogramm des HBW und ist insofern den Landesauswahlteams gleichgestellt.
- (2) Im Rahmen dieses Programmes sollen junge, talentierte Schiedsrichter gezielt gefördert und bestmöglich auf eine zukünftige Karriere als Schiedsrichter vorbereitet werden.
- (3) Die Aufnahme in die Schiedsrichter-Landesauswahl erfolgt durch das Bestehen von Sichtungungslehrgängen, welche in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Sichtungungslehrgänge bestehen analog zu J-Lizenzprüfungen aus einem theoretischen Teil (Regeltest) und einem praktischen Teil (Leiten von mindestens zwei Spielen auf oder über U14 Niveau). Die Einladung zu Sichtungungslehrgängen erfolgt auf Empfehlung des Vereinsobmannes durch den Sichtungsbeauftragten.
- (4) Grundvoraussetzung für die Anmeldung an solch einer Prüfung ist der Besitz einer gültigen J- oder C-Lizenz. In Ausnahmefällen können auch Schiedsrichter aus dem B- und A-Pool zusätzlich gefördert werden. Nur Personen unter 27 können in dieses Förderprogramm aufgenommen werden.
- (5) Fördermaßnahmen
 - a) Lehrgänge:

Zum Beginn jeder Saison wird eine Reihe von Turnieren zur Förderung ausgewählt. Die Schiedsrichter werden hierfür individuell eingeladen. Der Heimverein ist verpflichtet ausreichende Getränke für Teilnehmer und Ausbilder zur Verfügung zu stellen. Eventuell zusätzlich anfallende Verpflegung wird vom Prüfungsleiter beglichen und mit dem HBW abgerechnet.
 - b) Kooperation mit den Landesauswahlmannschaften:

In Absprache mit den Trainern der Landesauswahlmannschaften werden insbesondere die Trainingseinheiten der U14 bzw. U16 Mannschaften zu Trainingszwecken genutzt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

c) Turniere:

Mitglieder der Schiedsrichter-Landesauswahl werden bevorzugt zum Leiten anspruchsvoller Turniere eingeladen. Dies schließt unter anderem die folgenden Turniere ein:

- I) OL-Endrunden der Baden-Württembergischen Jugend-Meisterschaften.
- II) Süddeutsche Meisterschaften.
- III) Deutsche Meisterschaft - Vorrunden und Zwischenrunden.
- IV) Jugendländerpokale (insbesondere der U12 und U14 Mannschaften).

d) Mentoring:

Im Rahmen eines Mentoren Programms werden vielversprechende und motivierte Jugendschiedsrichter für bis zu zwölf Monate gezielt und individuell von einem Bundesliga-Nachwuchs oder Bundesliga Schiedsrichter gecoacht.

(6) Besonderheiten

- a) Bei sehr aktiven Poolmitgliedern kann, aufgrund des durchgehenden Leistungs-Monitorings, bei der Anmeldung für B- bzw. A-Lizenzprüfungen auf einen Nachweis der entsprechenden Pflichtspielzahl verzichtet werden. In solchen Fällen erfolgt die Einladung zur Prüfung direkt über den Leiter der Schiedsrichter-Landesauswahl.
- b) Mitgliedern der Schiedsrichter-Landesauswahl kann vom zuständigen SRA-Vorstand Jugend und ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Verein eine saisonale Sondergenehmigung erteilt werden (siehe 5 Abs. (7), SO HBW)
- c) Da es sich bei den Maßnahmen der Schiedsrichter-Landesauswahl um Fördermaßnahmen des HBW handelt, werden Lehrgänge dem jeweiligen Verein nicht in Rechnung gestellt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 8

Gebühren

(1) Prüfungsgebühren für den Erwerb von Schiedsrichterlizenzen (Kosten je Teilnehmer)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) J - Prüfung: | € 30,- / Tag |
| b) C - Prüfung: | € 25,- |
| c) Praktische Prüfung (Erwachsene): | € 40,- / Tag |
| d) Lizenzverlängerung: | € 25,- |

(2) Mehraufwandspauschalen:

- a) Unterlassene/unvollständige Schiedsrichtermeldung Erwachsene
 - I) Bis zum 2. Versäumnis: € 400,- pro nicht-gemeldetem Schiedsrichter
 - II) Bei jedem weiteren Versäumnis obliegt die Entscheidung dem ZA
- b) Unterlassene/unvollständige Schiedsrichtermeldung Jugend Regionalliga
 - I) Bis zum 2. Versäumnis: € 50,- pro nicht-gemeldetem Schiedsrichter
 - II) Bei jedem weiteren Versäumnis obliegt die Entscheidung dem ZA

c) Schiedsrichterprüfungen

- | | |
|---|--------|
| I) Unentschuldigtes Fernbleiben (J-/B-/A-Prüfung) | € 60,- |
| II) Prüfungsabbruch durch den Teilnehmer | € 60,- |
| III) Ausschluss von der Prüfung mangels Grundausbildung | € 60,- |

- | | |
|---------------------------------|--------|
| d) Eilantrag C-Prüfung einmalig | € 75,- |
|---------------------------------|--------|

- | | |
|--|--------|
| e) Wechselgebühr für die Umschreibung der C-Schiedsrichterlizenz innerhalb des HBW | € 25,- |
|--|--------|



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

§ 9

Spielaufwandsentschädigung und Fahrtkostenregelungen für Schiedsrichter

(1) Oberliga Damen und Herren:

a) Spielaufwandsentschädigung (SPAE): 50,00 € pro Person und Spiel.

b) Fahrtkosten:

Grundlage ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnadresse und der Austragungsadresse, inklusive eventueller Zwischenstopps zur Abholung des Kollegen. Kilometerbasierte Reisekosten sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Kommen beide Schiedsrichter einer Ansetzung aus demselben Verein, wohnen in derselben Stadt, oder wohnt ein Kollege auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Austragungsort, so muss die Anreise der Schiedsrichter generell gemeinsam erfolgen. Ausnahmen hiervon sind separat beim SRA HBW per Mail zu beantragen.

i. Anreise innerorts: 7,00 € Fahrtkostenpauschale.

ii. Befristete Fahrtkostenerhöhung ab 01.09.2022:

Anreise mit dem Auto (alleine): 0,30 € pro Kilometer, ab dem 21. Kilometer
0,38 € pro Kilometer

iii. Anreise mit dem Auto (zu zweit): 0,32 € pro Kilometer, ab dem 21. Kilometer
0,40 € pro Kilometer

iv. Anreise mit der Deutschen Bahn: Erstattung des Bahnticketpreises (2. Klasse).

c) Verpflegungskosten:

i. Bei Abwesenheit über 8 Stunden bis 24 Stunden können 14 Euro abgerechnet werden.

d) Übernachtungskosten:

i. Übernachtungskosten (im Hotel und privat), sind vorab mit dem SRA Vorstand zu besprechen und genehmigen zu lassen.

ii. Nach erfolgter Genehmigung in Textform, kann das Hotel gebucht werden. Die Rechnung ist dem SRA Vorstand und dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich zu übersenden.

iii. Bei privaten Übernachtungen können 20,00 € abgerechnet werden.

e) Der Heimverein ist verpflichtet die entsprechenden Kosten vor Ort in bar zu begleichen.

(2) 1. Verbandsliga Damen und Herren:

a) Spielaufwandsentschädigung (SPAE): 25,00 € pro Person und Spiel. Namentlich angesetzte Schiedsrichter mit einer B bzw. A-Lizenz erhalten eine SPAE von 30,00 € pro Person und Spiel.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- b) Fahrtkosten: Entscheidend bei der Fahrtkostenerstattung in der Verbandsliga ist die Distanz zwischen dem Ort des Heimvereins der abgestellten Schiedsrichter und dem Austragungsort. Die entsprechenden Beträge können der Reisekostentabelle entnommen werden (siehe Anlage IV und im Download-Center). Falls der Heimatverein der Schiedsrichter und der Austragungsort in derselben Stadt liegen, beträgt die Fahrtkostenpauschale 7€ pro Person.
- c) Der Heimverein ist verpflichtet die entsprechenden Kosten vor Ort in bar zu begleichen.

(3) Jugendendrunden, Deutsche Meisterschaft Vorrunde/Zwischenrunde:

- a) Spielaufwandsentschädigung und Fahrtkosten werden generell nur erstattet, wenn die entsprechende Endrunde offiziell durch den SRA HBW mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wurde. Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für die jeweiligen Schiedsrichter als auch die eingeteilten Schiedsrichterkoordinatoren.
 - i. Die Spielaufwandsentschädigung (SPAE) beträgt 30,00 € pro Tag.
- b) Fahrtkosten:
 - i. Anreise innerorts: 7,00 € Fahrtkostenpauschale pro Person.
 - ii. Befristete Fahrtkostenerhöhung ab 01.09.2022:
 - Anreise mit dem Auto (alleine): 0,30 € pro Kilometer, ab dem 21. Kilometer 0,38 € pro Kilometer
 - iii. Anreise mit dem Auto (zu zweit): 0,32 € pro Kilometer, ab dem 21. Kilometer 0,40 € pro Kilometer
 - iv. Anreise mit der Deutschen Bahn: Erstattung des Bahnticketpreises (2. Klasse).
- c) Der Heimverein ist verpflichtet die entsprechenden Kosten vor Ort von den teilnehmenden Teams einzusammeln und in bar mit den Offiziellen zu begleichen.

(4) Genereller Ligabetrieb:

- a) Bei Spieltagen im Aktiven Bereich, die in Turnierform ausgetragen werden, müssen die Namen der Schiedsrichter, die Schiedsrichterpasnummer und das Vereinskürzel im Feld Bemerkungen auf dem ESB eingetragen werden. Es steht jedem Schiedsrichter eine Spielaufwandsentschädigung von 10,00 € pro geleitetes Spiel zu. Diese 10,00 € SPAE werden im ESB im Feld SPAE pro Schiedsrichter eingetragen. Die entstehenden Kosten sind vom Heimverein auszulegen und werden am Ende der Saison gemäß der Gebührenordnung des HBW auf alle an der Liga beteiligten Vereine umgelegt.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- b) Für Schiedsrichter im Jugendbereich ist jeder Verein selbst für die angemessene Vergütung seiner Schiedsrichter zuständig. Die Entscheidung, ob Schiedsrichtern eine Spielaufwandsentschädigung bezahlt wird, ab welcher Altersklasse dies geschieht und die Höhe des Betrags liegen einzig in der Hand des jeweiligen Vereins.
- (5) Sonderfälle im Aktiven Bereich und bei Jugend-Endrunden mit neutraler Ansetzung:
- a) Der Fahrer sammelt einen Kollegen unterwegs im Auto ein:
Teilstrecke allein + Teilstrecke zu zweit. (siehe §9 (1) b) bzw. (3) b).
 - b) Wenn in der OL oder VL nur ein neutraler Schiedsrichter kommt (egal ob dieser pfeift, oder von den Teams abgelehnt wird): Fahrtkosten + SPAE
 - c) Wenn die Schiedsrichter „noch rechtzeitig“ zu spät kommen, aber die Mannschaften die Wartefrist nicht eingehalten haben: Fahrtkosten + SPAE
 - d) Wenn das Spiel nicht stattfindet:
 - i. Mannschaft tritt nicht an: Fahrtkosten + SPAE
 - ii. Platz ist unbespielbar: Fahrtkosten + SPAE
 - e) Wenn das erste Spiel nicht stattfindet, danach aber noch ein zweites Spiel geleitet werden muss: Fahrtkosten + SPAE (für das eine Spiel)
 - f) Wenn Schiedsrichter gem. §35 Abs. 1 bis 3 SPO DHB einspringen: SPAE
 - g) Bei Ansetzungen für mehr als ein Spiel pro Tag gilt generell die Spesenregelung der höchsten Spielklasse. Die Spesen werden stets in dieser Spielklasse abgerechnet.
 - h) Bei Ansetzungen von Bundesligaschiedsrichtern nach einem Bundesligaspiel wird wie folgt abgerechnet:
 - i. Fahrtkosten Buli - 100%
 - ii. Fahrtkosten 1.VL/OL = EUR 7,— Ortstaxe pro Schiedsrichter/Spiel
 - iii. + jeweilige SPAE Buli + SPAE 1.VL und SPAE OL pro Schiedsrichter/Spiel
 - iv. Spesen Buli falls diese dort anfallen würden, ohne das zusätzliche Spiel(e)
 - v. HBW keine Spesen

§ 10 Gültigkeit

Diese Schiedsrichterordnung wurde am 31.03.2023 durch den Vorstand beschlossen. Sie tritt am 01.04.2023 in Kraft.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

Anlagen

Anlage I – Leitfaden für Schiedsrichter Obleute

(1) Der Hauptinformationskanal des HBW und des SRA HBW sind die Internetseite des HBW (www.hbw-hockey.de). Hier finden sich alle relevanten Informationen, wie z.B.:

a) Prüfungstermine:

→ www.hbw-hockey.de

→ In der Kopfzeile auf „Service“, dann im Dropdown-Menü auf „Kalender“.

→ Oben rechts „Kalender“ auf „HBW-Kalender“ & „Gruppe“ auf „Schiedsrichter“ stellen.

→ Mittig auf „Alle Termine“

b) Download-Center:

→ www.hbw-hockey.de

→ Links auf „Download-Center“.

→ Rechts auf „Schiedsrichter“.

!! Hier finden sich alle wichtigen Dokumente, wie z.B.

I) Ausbildungs-Guidelines.

II) Formulare für diverse Problemstellungen und Sonderfälle.

III) Abrechnungsformulare.

IV) Material zur Prüfungsvorbereitung.

c) Regelwerke und SPO:

→ www.hbw-hockey.de

→ In der Kopfzeile auf „Sport“, dann im Dropdown-Menü auf „Schiedsrichter“.

→ Links können nun die verschiedenen Regelwerke ausgewählt und anschließend heruntergeladen werden.

(2) Der Schiedsrichterobmann hat folgende Aufgaben:

a) Suche nach und Förderung von geeigneten Schiedsrichtern im Verein.

b) Ausbildung der vereinseigenen Schiedsrichter in folgenden Bereichen:

I) Regelkenntnisse (Feld- und Hallenregeln sowie die Spielordnung) mit besonderem Augenmerk auf den aktuellen Regeländerungen.

II) Stellungsspiel und Laufwege.

III) Zeichengebung.

IV) Kartenvergabe.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

- c) Weitergabe von Arbeitsmaterialien sowie Richtlinien durch den DHB und HBW.
- d) Weitergabe von Prüfungsterminen und Schiedsrichtermeldungen.
- e) Organisieren und Verteilen der Schiedsrichterausrüstung:
 - I) HBW-Polos.
 - II) Pfeifen.
 - III) Karten.
- f) Erläuterung der Einsicht in den neuen elektronischen Schiedsrichterausweis.
- g) Schiedsrichtereinteilungen im Verein.
- h) Kontaktherstellung bei Fragen und Problemen mit dem SRA HBW.
- i) Anmeldung der Schiedsrichter zu Schiedsrichterlehrgängen sowie Prüfungsterminen mit Hilfe der offiziellen Formulare (entsprechende Formulare sind auf der HBW-Homepage hinterlegt).
- j) Erwachsene Schiedsrichtermeldung an die entsprechende SRA HBW Vorstand



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

Anlage II – Leitfaden für Schiedsrichter

Schiedsrichter sind ein sehr wichtiger Teil des Spiels und sorgen für einen geordneten und regelgerechten Spielverlauf. Eindeutiges, einheitliches und vorhersagebares Pfeifen ist unser oberstes Ziel als Schiedsrichter. Klare Absprache des Schiedsrichter-Teams vor Anpfiff der Partie soll die Teams vor unterschiedlichen Regelinterpretationen sowie Überraschungen schützen. Die wichtigsten Faktoren, um die Spielkontrolle zu erlangen und zu behalten sind:

- 1) Leistung
- 2) Kommunikation – Körpersprache
- 3) Persönlichkeit – Selbstvertrauen
- 4) Pro-Aktivität

Eine Kombination dieser Bausteine wird das nötige Vertrauen schaffen und eine entsprechende Kontrolle mit sich bringen. Der Beste Schiedsrichter ist der, den man auf dem Platz nicht bemerkt. Weitere Informationen sind dem offiziellen Schiedsrichter-Briefing des DHB zu entnehmen. Dieses findet sich auf der Internetseite des DHB (www.hockey.de; → in der Kopfleiste auf „Sport“ und dann auf „Schiedsrichter“ klicken; → Links auf „Regeländerungen“).

Der Schiedsrichter hat folgende Pflichten:

- (1) Regelkenntnisse zu beherrschen und an den richtigen Stellen einzusetzen:
 - a) Studium aktueller Regelhefte für die Hallen- und Feldsaison,
 - b) der aktuellen Spielordnung und
 - c) insbesondere aktuelle Regeländerungen.

- (2) Körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.

Sollte man aufgrund von Krankheit nicht voll leistungsfähig sein, muss dies dem Ansetzer sofort mitgeteilt werden. Ein nicht voll leistungsfähiger Schiedsrichter kann keine adäquate Schiedsrichterleistung erbringen.

- (3) Ein Schiedsrichter kann nur das pfeifen, was er auch sieht.

Sollte man eine Situation nicht gesehen haben, wird diese nicht auf Verdacht oder auf Zuruf entschieden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

(4) Schiedsrichterausweise abrufen

- a) Aufrufen der HBW-Homepage (www.hbw-Hockey.de)
- b) Einloggen über hoc@key Club mit eigenem Login und Passwort.
- c) Mit klicken auf das HBW-Logos auf die Startseite zurückkehren
- d) In der linken Spalte auf „Schiedsrichter“ klicken.
- e) Hier erscheint nun auf der rechten Seite eine kleine Box Namens „Meine Schiedsrichterpassdaten“.
- f) Mit Klick auf das Feld „anzeigen“, wird der eigene Schiedsrichterausweis angezeigt.
- g) Diese Funktion ist sowohl im Browser als auch auf allen mobilen Telefonen mit folgenden Betriebssystemen abrufbar: iOS, Windows, Android.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

Anlage III – Schiedsrichteransetzungen Vereine in der 1.VLD/1.VLH

To-Do's zur Vorbereitung der Ansetzung:

- (1) Sorgfältige Vorbereitung: Regelkenntnisse und Stellungsspiel auffrischen.
!! Bei Regelrückfragen den Vereinsobmann kontaktieren.
- (2) Schiedsrichterequipment organisieren.
- (3) Hoc@key Club Login Daten notieren.
- (4) Abrechnungsformular ausdrucken (siehe Downloadcenter der HBW-Homepage).
- (5) Schiedsrichter-Besprechungskarte ausdrucken (im Downloadcenter der HBW-Homepage).
- (6) Anreiseplanung mit dem Schiedsrichterkollegen besprechen (gemeinsame Anreise ist Pflicht).

Tag des Spiels:

- (1) Notwendiges Equipment:
 - a) Lange schwarze Sporthose, HBW-Polos, Feld-/Hallenschuhe, Pfeife, Karten, Stoppuhr, Stift.
 - b) Hoc@key-Login.
 - c) Abrechnungsformular.
- (2) Treffpunkt vor Ort
 - a) Spätestens 45 Minuten vor dem Spiel.

To-Do's vor dem Anpfiff:

- (1) Eintragung eurer Passdaten:
Name, Vorname, Verein und Lizenznummer beider Schiedsrichter muss zwingend im Kommentarfeld angegeben werden. Die Vereine haben das Recht sich den Schiedsrichterpass über Hoc@Key vorzeigen zu lassen (siehe Anlage II, Absatz (4)).
- (2) Kontrolle des elektronischen Spielberichtsbogens:
In den Verbandsligen wird der elektronische Spielberichtsbogen verwendet. Der Heimverein ist verpflichtet den Schiedsrichtern Zugang zum Bogen zu gewähren, sodass diese ihn überprüfen können. Der Heimverein ist für die Eintragungen und die Dokumentation verantwortlich (siehe PDF Datei zum ESB).
- (3) Kontrolle der Spielerpässe:
Abgleich der Spielerpässe mit den tatsächlich anwesenden Personen und Eintragung von Abweichungen im Kommentarfeld.
Anm: Die Vereine können nur Spieler mit gültigem Spielerpass für Ihren jeweiligen Verein in den Bogen eintragen – Passnummern und Gültigkeiten müssen somit nicht mehr überprüft werden.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

To-Do's nach dem Abpfiff:

(1) Finalisieren des Spielberichtsbogens:

Halbzeitstand, Endstand, eintragen der Karten mit entsprechender Begründung. Bei einer glatt roten Karte muss ein ausführlicher Bericht in das Kommentarfeld geschrieben werden.

(2) Abrechnung:

Ausfüllen der Schiedsrichterkosten im elektronischen Spielberichtsbogen sowie auf dem vorbereiteten Abrechnungsformular.

- a) 25,00 €/p. P. Spielaufwandsentschädigung (SPAE) - Vereinssatz.
- b) Fahrtkosten siehe „HBW-Fahrtkostentabelle VL“

Anmerkungen für die Heimvereine:

(1) Nicht-Antreten von einem oder beiden Schiedsrichtern:

- a. §35 SPO-DHB regelt ab wann Schiedsrichter als nicht-angetreten gelten und wie in solchen Fällen im Detail zu verfahren ist.
- b. Das Nicht-Antreten muss in jedem Fall eindeutig im Spielberichtsbogen dokumentiert werden – insbesondere da Ersatz-Schiedsrichter nicht zwingend überhaupt eine Schiedsrichterlizenz besitzen müssen. Für die Ersatz-Schiedsrichter gilt analog zu oben, dass Verein, Name, Vorname und ggfs. Schiedsrichternummer im Kommentarfeld vermerkt werden müssen.
- c. Sonderfälle bei der Abrechnung:
 - i. Nur ein neutraler Schiedsrichter ist vor Ort:
Dieser Schiedsrichter bekommt unabhängig davon wie die Teams sich einigen die SPAE und Reisekosten für eine Einzel-Anreise (Wert siehe Tabelle).
 - ii. Abrechnung von Ersatz-Schiedsrichtern:
Ersatz-Schiedsrichter, die vor Ort für nicht-angetretene, neutrale angesetzte Schiedsrichter einspringen, bekommen lediglich die SPAE in Höhe von 20€ und keine Fahrtkostenerstattung, da keine zusätzlichen Reisekosten anfallen.



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

Anlage IV – HBW-Fahrtkostentabelle für die VLD1/VLH1 in Euro pro Anreise

von / nach	Aalen	Bietigheim	Böblingen	Bruchsal	Esslingen	Freiburg	Gernsbach	Heidelberg	Heidenheim	Heilbronn	Hinterzarten	Karlsruhe	Konstanz	Lahr	Ludwigsburg	Mannheim
Aalen	14,00 €															
Bietigheim	70,00 €	14,00 €														
Böblingen	70,00 €	32,00 €	14,00 €													
Bruchsal	100,00 €	54,00 €	60,00 €	14,00 €												
Esslingen	60,00 €	36,00 €	26,00 €	66,00 €	14,00 €											
Freiburg	180,00 €	144,00 €	118,00 €	114,00 €	140,00 €	14,00 €										
Gernsbach	124,00 €	80,00 €	58,00 €	48,00 €	86,00 €	82,00 €	14,00 €									
Heidelberg	120,00 €	68,00 €	90,00 €	32,00 €	96,00 €	134,00 €	58,00 €	14,00 €								
Heidenheim	20,00 €	80,00 €	76,00 €	122,00 €	58,00 €	189,00 €	134,00 €	130,00 €	14,00 €							
Heilbronn	84,00 €	20,00 €	48,00 €	48,00 €	54,00 €	146,00 €	86,00 €	50,00 €	92,00 €	14,00 €						
Hinterzarten	174,00 €	122,00 €	96,00 €	122,00 €	114,00 €	20,00 €	102,00 €	140,00 €	166,00 €	140,00 €	14,00 €					
Karlsruhe	106,00 €	64,00 €	58,00 €	26,00 €	66,00 €	100,00 €	26,00 €	44,00 €	118,00 €	66,00 €	114,00 €	14,00 €				
Konstanz	138,00 €	140,00 €	114,00 €	166,00 €	124,00 €	90,00 €	130,00 €	202,00 €	122,00 €	154,00 €	70,00 €	154,00 €	14,00 €			
Lahr	160,00 €	122,00 €	102,00 €	76,00 €	122,00 €	34,00 €	64,00 €	102,00 €	166,00 €	122,00 €	54,00 €	74,00 €	122,00 €	14,00 €		
Ludwigsburg	64,00 €	16,00 €	32,00 €	54,00 €	26,00 €	144,00 €	80,00 €	74,00 €	76,00 €	29,00 €	122,00 €	64,00 €	140,00 €	122,00 €	14,00 €	
Mannheim	130,00 €	82,00 €	96,00 €	38,00 €	106,00 €	140,00 €	74,00 €	20,00 €	156,00 €	64,00 €	146,00 €	50,00 €	202,00 €	114,00 €	90,00 €	14,00 €
Markdorf	122,00 €	138,00 €	114,00 €	162,00 €	124,00 €	112,00 €	140,00 €	202,00 €	102,00 €	156,00 €	80,00 €	160,00 €	26,00 €	130,00 €	134,00 €	208,00 €
Merzhausen	186,00 €	150,00 €	124,00 €	122,00 €	146,00 €	14,00 €	90,00 €	140,00 €	204,00 €	154,00 €	20,00 €	106,00 €	96,00 €	42,00 €	150,00 €	146,00 €
Offenburg	150,00 €	106,00 €	96,00 €	70,00 €	112,00 €	54,00 €	44,00 €	82,00 €	160,00 €	108,00 €	60,00 €	60,00 €	106,00 €	16,00 €	102,00 €	90,00 €
Pforzheim	86,00 €	46,00 €	26,00 €	32,00 €	50,00 €	114,00 €	34,00 €	54,00 €	96,00 €	60,00 €	122,00 €	26,00 €	138,00 €	80,00 €	44,00 €	66,00 €
Reutlingen	78,00 €	50,00 €	30,00 €	74,00 €	26,00 €	114,00 €	90,00 €	102,00 €	76,00 €	74,00 €	102,00 €	74,00 €	114,00 €	112,00 €	48,00 €	112,00 €
Riederich	68,00 €	50,00 €	26,00 €	74,00 €	26,00 €	124,00 €	80,00 €	102,00 €	66,00 €	64,00 €	112,00 €	74,00 €	114,00 €	112,00 €	48,00 €	112,00 €
Salem	128,00 €	144,00 €	106,00 €	170,00 €	118,00 €	96,00 €	134,00 €	208,00 €	112,00 €	154,00 €	74,00 €	156,00 €	26,00 €	124,00 €	140,00 €	204,00 €
Schw. Gmünd	20,00 €	58,00 €	54,00 €	86,00 €	44,00 €	162,00 €	106,00 €	102,00 €	38,00 €	70,00 €	144,00 €	92,00 €	140,00 €	144,00 €	48,00 €	118,00 €
Schwenningen	134,00 €	96,00 €	74,00 €	124,00 €	90,00 €	54,00 €	82,00 €	144,00 €	130,00 €	114,00 €	38,00 €	106,00 €	66,00 €	60,00 €	96,00 €	154,00 €
St. Blasien	180,00 €	140,00 €	114,00 €	146,00 €	134,00 €	42,00 €	128,00 €	166,00 €	172,00 €	154,00 €	26,00 €	134,00 €	90,00 €	76,00 €	140,00 €	176,00 €
Straßburg	170,00 €	128,00 €	118,00 €	74,00 €	130,00 €	66,00 €	50,00 €	92,00 €	176,00 €	128,00 €	90,00 €	64,00 €	138,00 €	32,00 €	124,00 €	100,00 €
Stuttgart	58,00 €	30,00 €	26,00 €	50,00 €	26,00 €	130,00 €	76,00 €	82,00 €	74,00 €	38,00 €	108,00 €	60,00 €	128,00 €	114,00 €	26,00 €	100,00 €
Tübingen	74,00 €	50,00 €	26,00 €	74,00 €	26,00 €	112,00 €	66,00 €	106,00 €	76,00 €	66,00 €	96,00 €	74,00 €	100,00 €	114,00 €	50,00 €	114,00 €
Tuttlingen	144,00 €	100,00 €	74,00 €	130,00 €	92,00 €	64,00 €	108,00 €	154,00 €	138,00 €	118,00 €	44,00 €	122,00 €	44,00 €	74,00 €	100,00 €	162,00 €
Ulm	48,00 €	86,00 €	70,00 €	114,00 €	60,00 €	202,00 €	128,00 €	144,00 €	34,00 €	102,00 €	160,00 €	112,00 €	96,00 €	162,00 €	90,00 €	150,00 €
Vaihingen	74,00 €	26,00 €	34,00 €	26,00 €	38,00 €	128,00 €	60,00 €	60,00 €	80,00 €	42,00 €	122,00 €	44,00 €	144,00 €	100,00 €	26,00 €	66,00 €
Villingen	140,00 €	96,00 €	74,00 €	124,00 €	90,00 €	54,00 €	82,00 €	144,00 €	130,00 €	114,00 €	38,00 €	106,00 €	66,00 €	60,00 €	96,00 €	154,00 €
Weinheim	138,00 €	86,00 €	86,00 €	48,00 €	114,00 €	140,00 €	76,00 €	22,00 €	154,00 €	64,00 €	154,00 €	58,00 €	204,00 €	118,00 €	96,00 €	14,00 €



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Schiedsrichterordnung

Anlage IV (Fortsetzung) – HBW-Fahrtkostentabelle für die VLD1/VLH1 in Euro pro Anreise

von / nach	Markdorf	Merzhausen	Offenburg	Pforzheim	Reutlingen	Riederich	Salem	Schw. Gmünd	Schwenningen	St. Blasien	Straßburg	Stuttgart	Tübingen	Tuttlingen	Ulm	Vaihingen	Villingen	Weinheim
Markdorf	14,00 €																	
Merzhausen	118,00 €	14,00 €																
Offenburg	134,00 €	60,00 €	14,00 €															
Pforzheim	140,00 €	122,00 €	64,00 €	14,00 €														
Reutlingen	86,00 €	124,00 €	102,00 €	54,00 €	14,00 €													
Riederich	96,00 €	134,00 €	102,00 €	54,00 €	14,00 €	14,00 €												
Salem	14,00 €	102,00 €	128,00 €	144,00 €	82,00 €	92,00 €	14,00 €											
Schw. Gmünd	124,00 €	170,00 €	134,00 €	74,00 €	60,00 €	50,00 €	130,00 €	14,00 €										
Schwenningen	70,00 €	60,00 €	64,00 €	92,00 €	70,00 €	80,00 €	64,00 €	118,00 €	14,00 €									
St. Blasien	100,00 €	48,00 €	90,00 €	146,00 €	118,00 €	128,00 €	90,00 €	160,00 €	50,00 €	14,00 €								
Straßburg	154,00 €	76,00 €	20,00 €	74,00 €	124,00 €	124,00 €	146,00 €	154,00 €	82,00 €	100,00 €	14,00 €							
Stuttgart	128,00 €	138,00 €	102,00 €	44,00 €	26,00 €	26,00 €	128,00 €	38,00 €	82,00 €	128,00 €	124,00 €	14,00 €						
Tübingen	100,00 €	118,00 €	86,00 €	54,00 €	14,00 €	26,00 €	92,00 €	64,00 €	70,00 €	108,00 €	106,00 €	26,00 €	14,00 €					
Tuttlingen	44,00 €	70,00 €	82,00 €	106,00 €	82,00 €	82,00 €	38,00 €	128,00 €	26,00 €	64,00 €	96,00 €	86,00 €	70,00 €	14,00 €				
Ulm	82,00 €	208,00 €	154,00 €	90,00 €	60,00 €	60,00 €	90,00 €	58,00 €	122,00 €	178,00 €	154,00 €	66,00 €	74,00 €	140,00 €	14,00 €			
Vaihingen	140,00 €	134,00 €	82,00 €	26,00 €	50,00 €	50,00 €	146,00 €	58,00 €	96,00 €	140,00 €	106,00 €	26,00 €	54,00 €	100,00 €	90,00 €	14,00 €		
Villingen	70,00 €	60,00 €	64,00 €	92,00 €	70,00 €	80,00 €	64,00 €	118,00 €	14,00 €	50,00 €	82,00 €	70,00 €	26,00 €	128,00 €	96,00 €	14,00 €	14,00 €	
Weinheim	204,00 €	146,00 €	102,00 €	74,00 €	118,00 €	118,00 €	208,00 €	124,00 €	156,00 €	178,00 €	112,00 €	102,00 €	122,00 €	166,00 €	156,00 €	74,00 €	156,00 €	14,00 €

Anmerkung zur Fahrtkostentabelle:

Der Tabelle liegt die maximale Distanz zwischen dem Ort des Heimvereins der Schiedsrichter und dem Austragungsort zugrunde. In der VL ist die gemeinsame Anreise verpflichtend.